



STATUTEN	
	1. Name, Sitzung und Zweck
Art. 1	Unter dem Namen " Myanmar Cultures and Languages Support Project " (MCL) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Art. 2	Sitz des Vereins ist Zürich.
Art. 3	<p>Das Myanmar Cultures and Languages Support Project unterstützt die Menschen und Völker in Myanmar in ihren Bestrebungen, ihre kulturelle Identität in allen Bereichen zu erhalten, zu fördern und weiterzugeben. Dazu gehören insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Erwachsenen und die Bereitstellung des dafür notwendigen Unterrichtsmaterials. Daneben bemüht sich das Myanmar Cultures and Languages Support Project um die wissenschaftliche Erforschung der verschiedenen Volksgruppen, insbesondere durch die Vermittlung und Unterstützung von internationalen akademischen Forschungsarbeiten.</p> <p>Das Myanmar Cultures and Languages Support Project fördert zivilgesellschaftliche Bildungsinitiativen vor Ort, mit besonderem Fokus auf friedlicher kultureller Koexistenz im Hinblick auf die Förderung des Demokratisierungsprozesses und der Menschenrechte in einem föderalistischen Staat.</p> <p>Zudem leistet das Myanmar Cultures and Languages Support Project die nötige humanitäre Hilfe, insbesondere durch Sicherstellung von Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung, um Bildung überhaupt erst möglich zu machen.</p> <p>Das Myanmar Cultures and Languages Support Project ist politisch und konfessionell unabhängig. Es verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>
	2. Mitgliedschaft
Art. 4	<p>Der Verein umfasst:</p> <p>a) Gründungsmitglieder; sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.</p> <p>b) Ordentliche Mitglieder; Personen die sich in irgendeiner Form für die Ziele des Myanmar Cultures and Languages Support Projects verdient gemacht haben oder aktive Beiträge in irgendeiner Form leisten. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.</p>
Art. 5	Eintritt: Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Beitrittserklärung kann über elektronische Medien (E-Mail) erfolgen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird vom Vorstand bestätigt. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
	3. Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 6	Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
Art. 7	Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er hat mit schriftlicher Mitteilung (Brief, E-Mail) an den Vorstand zu erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Art. 8	Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
	4. Pflichten und Rechte
Art. 9	Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, in Ämter innerhalb des Myanmar Cultures and Languages Support Project gewählt zu werden.
Art. 10	Mit seiner Aufnahme in das Myanmar Cultures and Languages Support Project anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der GV und des Vorstandes.

	5. Finanzielles
Art. 11	Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der GV auf Grund des vom Vorstand vorgelegten Budgets festgesetzt.
Art. 12	Das Budget wird vom Vorstand der GV zur Genehmigung vorgelegt.
Art. 13	Der Jahresbeitrag ist 60 Tage nach der GV fällig. Bei Nichterrichten des Beitrags endet die Mitgliedschaft.
Art. 14	Das Geschäftsjahr endigt mit dem Kalenderjahr.
Art. 15	Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	6. Organisation
Art. 16	Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisoren, die Kommissionen. Rechtsgrundlage bildet das Vereinsrecht des ZGB.
Art. 17	Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie sanktioniert Geschäfte und Rechnung des vergangenen Jahres und fasst Beschlüsse für das neue Jahr. Sie genehmigt das entsprechende Budget. Zur GV lädt der Präsident mindestens 4 Wochen zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein. Die Einladung erfolgt per Brief oder über E-Mail an alle Mitglieder. Eine jährliche Hauptversammlung ist in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.
Art. 18	Anträge einzelner Mitglieder, die nicht Gegenstand der zu beratenden Traktanden sind, können an der GV nicht behandelt werden. Sie können bis spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden, der dann darüber der GV Antrag stellt.
Art. 19	Jede GV ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden ordnungsgemäss eingeladen worden sind und die anberaumte Zeit angebrochen ist.
Art. 20	Eine ausserordentliche Generalversammlung (aoGV) wird vom Vorstand in besonders dringenden Fällen oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, einberufen. Die Einberufung der aoGV hat innert nützlicher Frist nach Einreichen des Antrages zu erfolgen.
Art. 21	Die GV wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Für die Vorstandsmitglieder wird ein Pflichtenheft erstellt.
Art. 22	Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident nach Massgabe der Geschäfte ein.
Art. 23	Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie bis zu zwei Beisitzern.
Art. 24	Der Vorstand vertritt das Myanmar Cultures and Languages Support Project nach aussen, er beruft die jährliche GV ein und organisiert die Vereinstätigkeit entsprechend Art. 3.
Art. 25	Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes. Die Organe des MCL sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
	7. Wahl- und Abstimmungsordnung
Art. 26	Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
Art. 27	Wählbar für ein Amt im Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, welche aktive Mitarbeit im Verein leisten.



Art. 28	Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Bei Abstimmungen genügt das einfache Mehr der Anwesenden. Ausnahmen sind in Art. 30 und Art. 31 festgehalten.
Art. 29	Der Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er Stichentscheid.
Art. 30	Eine Statutenänderung erfordert ein 2/3-Mehr aller abgegebenen Stimmen.
Art. 31	Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist auf schriftlichem Weg inkl. E-Mail möglich. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 32	Der Vorstand ist innerhalb seines Arbeitsbereiches beschlussfähig bei einer Minimalbesetzung von Präsident oder Vizepräsident und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Präsident stimmt im Vorstand mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Die vorliegende Fassung wurde an der Generalversammlung vom 30.06.2021 bewilligt.

Der Aktuar

Niklaus Schatzmann